

Az.: G:LKND:21:1 – DAR Mk

Kiel, den 16. September 2019

## **V o r l a g e**

### **der Ersten Kirchenleitung für die Tagung der Landessynode vom 14. – 16. November 2019**

**Gegenstand:       Erstes Kirchengesetz zur Änderung des  
Pfarrdienstausbildungsgesetzes und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Es haben sich in der Praxis notwendige Veränderungsbedarfe zu den stellvertretenden Mitgliedern des Ausbildungsausschusses, Aufnahmevoraussetzungen in das Vikariat, Förderungsmöglichkeiten auf die Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung und zur Höhe der Vikariatsbezüge ergeben.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:**

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes [Anlage Nr. 1].

**Anlagen:**

- Nr. 1: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes mit Änderungsvorschlägen der synodalen Ausschüsse
- Nr. 2: Synopse zum Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfDAG) mit Änderungsvorschlägen der synodalen Ausschüsse
- Nr. 3: Stellungnahme Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit
- Nr. 4: Stellungnahme Studierendenrat
- Nr. 5: Stellungnahme Pastorinnen- und Pastorenvertretung
- Nr. 6: Nachricht Vikariatsrat

**Beteiligt wurden:**

Dezernat P  
Dezernat DAR (Rechtsförmlichkeit)  
Pastorinnen- und Pastorenvertretung  
Studierendenrat  
Vikariatsvertretung  
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit  
Ausbildungsausschuss  
Theologische Kammer

Dezernat KH  
Beirat des Prediger- und Studienseminars  
Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht  
Finanzausschuss  
Rechtsausschuss  
**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten im lfd. Haushalt: keine  
Veranschlagung Haushalt (2020) geplant

Kosten im Haushalt ab dem Jahr 2020:

1. Examensstipendium	2020	96.000,- € ab 1. April 2020
	2021 ff	120.000,- € jährlich

Mandant 16 Kostenstelle 21000000 Vertragl. Leistungen

2. Erhöhung der Vikariatsbezüge statt Mietzuschuss	
	2020 99.000,- €
	2021 132.000,- €

Jährliche Einsparungen bei Verkürzung des Vikariats von 29 auf 24 Monate	
	2022 ff 180.000,- €

Mandant 6 Kostenstelle 36120000 Vikariatsbezüge

Einzelheiten unter „III. Finanzielle Auswirkungen im Überblick“

## **Begründung:**

### **I. Handlungsbedarf**

Das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstausbildungsgesetz – PfDAG) wurde am 28. November 2013 von der Landessynode beraten und beschlossen und im Januar 2014 (KABl. 2014 S. 3) veröffentlicht.

Nach über fünf Jahren gibt es Änderungsbedarfe, die sich insbesondere aus der „Perspektive 2030“/Personalentwicklung der Pastorinnen und Pastoren und Pfarrstellenplanung 2020 – 2030 und aus dem Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD vom 13. Dezember 2018 zur Rahmenstudienordnung und zur Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) ergeben.

Da die Vikariatsbezüge ebenfalls erhöht werden sollen, ergibt sich eine Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes.

### **II. Die Vorschriften im Einzelnen**

#### **1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a):**

Statt eines Bewerbungsverfahrens soll es zukünftig Aufnahmegespräche für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Theologischen Prüfung und ein Auswahlverfahren inklusive

Kolloquium für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.), einer Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) mit einem Rigorosum, einem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) der Evangelischen Religionslehre oder anderen vergleichbaren Abschlüssen geben. Näheres hierzu ist der Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c) zu entnehmen.

Für das bisherige Bewerbungsverfahren wurden die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Aufnahme in das Vikariat (Vikariatsaufnahmeverordnung – VikAVO) in der geänderten Fassung vom 3. November 2017 gültig ab 1. Januar 2019 (KABl. S. 530) vom Landeskirchenamt für jedes Bewerbungsverfahren neu berufen. Nunmehr entscheidet der Ausbildungsausschuss über die Zusammensetzung der Kommission für das Aufnahmegespräch gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 PfdAG und das Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium gemäß §§ 8 Absatz 2 Satz 3 und 8 Absatz 3 PfdAG.

Auf Grundlage des § 8 Absatz 4 PfdAG wird das Nähere zur Zusammensetzung und Berufung der Kommission nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 PfdAG in einer Rechtsverordnung geregelt.

## **2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b):**

Bisher haben eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor und eine Vikariatsanleiterin bzw. ein Vikariatsanleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden, keine Stellvertretung. Nunmehr beruft die Kirchenleitung jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

Für die anderen Mitglieder des Ausbildungsausschusses ist bereits eine Regelung über die Stellvertretung vorhanden. Für Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes ergibt sich dies aus Artikel 113 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127) und für die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars aus § 3 Absatz 2 Satz 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastorkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren (PSPkFGVO) vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102).

Diese Änderung ist zur Verbesserung der Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausbildungsausschusses notwendig. Der Ausbildungsausschuss trifft sich viermal jährlich. Hinzukommen in der Regel zwei Sitzungen des Beirates des Prediger und Studienseminars, dem die Ausschussmitglieder ebenfalls angehören.

## **3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a):**

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 PfdAG in der Regel einen Nachweis über die persönliche Eignung und Befähigung im Rahmen des durchgeführten Bewerbungsverfahrens erlangt haben. Eine Evaluation der Ergebnisse der Bewerbungsverfahren in dem Zeitraum 2012 bis 2018 ergab, dass von 270 Bewerberinnen und Bewerbern im Bewerbungsverfahren 250 davon für das Vikariat empfohlen wurden. Von den zwanzig der nicht zum Vikariat empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber hatten zehn Personen die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche abgelegt.

Auf die Durchführung eines aufwändigen Bewerbungsverfahrens wird zukünftig verzichtet und durch ein strukturiertes Aufnahmegespräch ersetzt. Es entfällt damit für die entsprechenden Bewerberinnen und Bewerber die Belastung, ein komplexes Bewerbungsverfahren unmittelbar nach der Ersten Theologischen Prüfung absolvieren zu müssen. Mit der Einführung eines Aufnahmegesprächs soll ein weniger aufwändiges, aber wirkungsgleiches Verfahren zur Aufnahme in das Vikariat etabliert werden.

Das Aufnahmegespräch wird mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Kirchenkreise, des Prediger- und Studienseminars und des Landeskirchenamts geführt. Ebenfalls werden die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit beteiligt.

In dem Aufnahmegespräch wird sich ein Eindruck verschafft, ob die Bewerberinnen und Bewerber für den Pfarrdienst geeignet erscheinen. Das Aufnahmegespräch soll als Einzelgespräch stattfinden und in der Regel 45 bis 60 Minuten dauern. Die Institutionsberatung ist gebeten worden, die genauen Strukturen und Abläufe des Aufnahmegesprächs, die in einer Rechtsverordnung näher beschrieben werden, zu entwickeln.

Durch den Verzicht auf das zeitintensive Bewerbungsverfahren werden zudem Kosten in Höhe von rund 14.000,- € jährlich im Mandanten 6 (Leitung und Verwaltung) eingespart.

#### **4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa):**

Die Änderung dient der besseren Lesbarkeit.

#### **5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb):**

Diese Änderung ist aufgrund des Wegfalls des Bewerbungsverfahrens erforderlich. Zukünftig soll in diesem Fall ein Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium stattfinden. Die Institutionsberatung wurde gebeten, ein entsprechendes Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium zu entwickeln (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c).

Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung hat sich in der Praxis nicht bewährt, so dass hiervon abgesehen wird.

#### **6. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c):**

In der „Perspektive 2030“ wurde dargelegt, dass es weitere Zugänge zum Pfarramt bedarf. Dabei wurde ausdrücklich ein alternativer akademischer Zugang zum ordinierten Amt in Form eines Masterabschlusses genannt. Nach langjährigen Beratungen liegt nun eine Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Evangelische Theologie vor, der sowohl vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag wie von der Kirchenkonferenz der EKD am 13. Dezember 2018 abschließend zugestimmt wurde. In § 1 Absatz 4 der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ vom 13. Dezember 2018 (ABl. EKD 2019 S. 98) der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt es ausdrücklich, dass der erfolgreiche Abschluss eines gemäß dieser Rahmenordnung gestalteten Masterstudiengangs als Voraussetzung für den kirchlichen Vorbereitungsdienst anerkannt werden kann. Dabei unterziehen die einzelnen Landeskirchen diejenigen Absolventinnen und Absolventen, die sich um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bewerben, einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium.

Die Erweiterung der Anerkennung um eine Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) mit einem Rigorosum und einen Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) der Evangelischen Religionslehre (Zwei-Fächer-Masterstudiengang, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder andere vergleichbare Abschlüsse dient ebenfalls der Öffnung weiterer Zugänge zum Pfarramt und wurde in der gemischten Kommission zum Weiterbildungsmaster vorgeschlagen. Hier kann sich das Kolloquium auf zusätzlich zu besuchende universitäre Lehrveranstaltungen, wie ein Homiletikseminar mit einer Predigtarbeit, beziehen.

Die Institutionsberatung wurde gebeten, ein entsprechendes Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium zu entwickeln.

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat bereits eine entsprechende Möglichkeit für Studierende mit dem Studienziel „Lehramt Gymnasium“ geschaffen. Bei vorausgehendem nichtkonsekutivem Studium sind beispielsweise mindestens zwei zusätzliche Semester Studium evangelischer Theologie mit dem Nachweis Hebraicum und benotete Predigt im Anschluss an ein homiletisches Seminar sowie eine Veranstaltung im Fach Altes Testament (ohne Prüfungsleistung) als weitere Voraussetzungen erforderlich.

Entsprechende Zugangsvoraussetzungen werden ebenfalls in einer Rechtsverordnung geregelt.

#### **7. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstaben d) und e):**

Die Regelungen durch Rechtsverordnung werden präzisiert.

#### **8. Zu Artikel 1 Nummer 3:**

Die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten auf die Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland dient der Nachwuchsförderung im Zusammenhang des Prozesses „Perspektive 2030“. Ein Examenstipendium als Beitrag zur Nachwuchsförderung wurde ausdrücklich genannt.

In den Besprechungen des Bischofsrats und des Personaldezernats am 23. März 2018 und 1. Juni 2018 wurde über die Notwendigkeit von zusätzlichen Förderungen beraten. Dafür wurde ein Vergleich der landeskirchlichen Förderungen zusammengestellt. Im Protokoll vom 1. Juni 2018 heißt es abschließend: *„Der Bischofsrat befürwortet, eine Studienförderung zu ermöglichen und bittet, eine Beschlussvorlage vorzubereiten, die die Punkte (2) und (3) der Anlage berücksichtigt.“*

Vorgeschlagen wird ein - unter einem Antragerfordernis stehendes - Stipendium für einen zehn Monate währenden Zeitraum zwischen Examensanmeldung, Examen und Vikariatsbeginn in Höhe von 300,- € monatlich.

Das Theologiestudium dauert mit mindestens sechs Jahren regelmäßig ein Jahr länger als andere vergleichbare Studiengänge. Die Examina des vergangenen Jahres erfolgten durchschnittlich nach 14,9 Semestern. Bei allen Studierenden fällt mit dem vollendeten 25. Lebensjahr der Kindergeldanspruch fort und es sind höhere Krankenkassenbeiträge zu zahlen.

Mit einer Unterstützung während der Examensphase wird der Personenkreis erreicht, der im Anschluss in ein nordkirchliches Vikariat aufgenommen werden kann.

#### **9. Zu Artikel 1 Nummer 4:**

Die Vikariatsbezüge, die im Kirchenbesoldungsgesetz geregelt sind, werden zukünftig um einen pauschalen Betrag in Höhe von 200,- € monatlich erhöht. Damit werden die unterschiedlichen Mietzuschüsse in Höhe von 70,- € bis 190,- € abgelöst, die bisher nur auf Antrag gewährt werden. Durch die Erhöhung der Vikariatsbezüge können auch andere Ausgaben abgedeckt werden, die durch die erforderliche Flexibilität im Vikariat zusätzlich entstehen. Die Vikarinnen und Vikare müssen beispielsweise während des Vikariats mobil sein und sich gegebenenfalls ein eigenes Kraftfahrzeug anschaffen.

Der bisherige Mietzuschuss wurde ausgezahlt, wenn die Miete mehr als 25 % des monatlichen Einkommens betrug. Der Anstieg der Mietkosten trifft mittlerweile Ballungsräume wie ländliche Gebiete. Die pauschale Erhöhung der Vikariatsbezüge tritt an die Stelle des Mietzuschusses und kann frei zur Finanzierung notwendiger Anschaffungen genutzt werden. Dadurch verringert sich auch der Verwaltungsaufwand. Im Gegensatz zu

der bisherigen Regelung stellt die Erhöhung der Vikariatsbezüge eine Vergünstigung für alle Vikarinnen und Vikare dar.

Vergleichsweise zahlt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers seit mehreren Jahren eine pauschale „Wohnungs- und Mobilitätszulage“ in Höhe von 200,- € monatlich.

#### **10. Zu Artikel 1 Nummer 5:**

Der bisherige Jahresurlaub von 29 Werktagen beruht auf der bundesrechtlichen Grundlage der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist (siehe Begründung zu § 16 PfdAG). Nunmehr liegt die EUrlV vor, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist. Nach § 5 Absatz 1 EUrlV beträgt der Erholungsurlaub für Beamtinnen und Beamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Insofern wird auch für die Vikarinnen und Vikare eine Angleichung vorgeschlagen.

#### **11. Zu Artikel 2:**

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 4

#### **12. Zu Artikel 3:**

Das Kirchengesetz soll am 1. April 2020 in Kraft treten. Ab dem 1. April 2020 wird eine neue Vikariatsgruppe ausgebildet werden und es beginnt ein neues Semester für Studierende. Weiterhin kann durch diese Terminierung auf eine Übergangsbestimmung hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zum Vikariat verzichtet werden.

### **III. Finanzielle Auswirkungen im Überblick**

Zu 1. Ein Examensstipendium wurde auf der Landessynode im Frühjahr 2018 angeregt und als ein Bestandteil der „Perspektive 2030“ vorgesehen. Die vorgeschlagene Ergänzung des PfdAG schafft dafür die rechtlichen Voraussetzungen. Durchschnittlich 35 Personen haben in den Jahren 2014 - 2018 die Ersten Theologischen Prüfungen abgelegt. Es wird mit einer leichten Erhöhung auf 40 Personen pro Jahr gerechnet.

Für eine nordkirchliche Förderung der Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung „Examensstipendium“ (Begründung zu Artikel 1 Nummer 3) werden dementsprechend 40 Studentinnen und Studenten mit jeweils monatlich 300,- € für den Zeitraum Examensmeldung – Examen auf Antrag veranschlagt.

Wie beim Promotionsstipendium wird eine Finanzierung aus den Vertraglichen Leistungen vorgeschlagen:

#### 2020

4 Monate Examensmeldung Oktober 2019 – Examen Juli 2020  
20 x 4 x 300,- € = 24.000,- €

9 Monate Examensmeldung April 2020 – Examen Januar 2021  
20 x 9 Monate x 300,- € = 54.000,- €

3 Monate Examensmeldung Oktober 2020 – Examen Juli 2021  
20 x 3 Monate x 300,- € = 18.000,- €

**Gesamt 96.000,- €**

#### 2021ff

1 Monat Examensmeldung April 2020 – Examen Januar 2021  
20 x 1 Monat x 300,- € = 6.000,- €

7 Monate Examensmeldung Oktober 2020 – Examen Juli 2021  
20 x 7 Monate x 300,- € = 42.000,- €

9 Monate Examensmeldung April 2021 – Examen Januar 2022  
 20 x 9 Monate x 300,- € = 54.000,- €  
 3 Monate Examensmeldung Oktober 2021 – Examen Juli 2022  
 20x 3 Monate x 300,- € = 18.000,- €  
**Gesamt 120.000,- €**

Zu 2. Eine Erhöhung der Vikariatsbezüge für die dann durchschnittlich in jeweils zwei Jahren auszubildenden 80 Vikarinnen und Vikare in vier Gruppen mit jeweils 20 Plätzen soll den bisherigen gestaffelten Mietzuschuss ersetzen und andere Härten mindern (Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 und zu Artikel 2). Zeitgleich ist beabsichtigt, das Vikariat ab dem 1. April 2020 von 29 auf 25 Monate zu verkürzen. Das entspricht der schon geltenden Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 1 PfdAG. Die geänderte Vikariatsdauer ist ein Ergebnis der Evaluation des Vikariats am Prediger- und Studienseminar Ratzeburg und der Beratungen im Beirat des Prediger- und Studienseminars. Der Beirat „berät und entscheidet über alle konzeptionellen und curricularen Fragen“ gemäß § 6 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastorkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren (PSPkFGVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 7. März 2013 (KABl. S. 140, 190). Die Veränderungen, die in und nach einem Workshop in Ratzeburg im Januar 2019 weiterentwickelt wurden, wurden in der Sitzung am 28. Mai 2019 abschließend zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt.

Ab dem Jahr 2022 werden die Vikariate fünf Monate eher enden. Das führt dann zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung in Höhe von 180.000,- € durch die Einsparung von 312.000,- € (17,25 %) bei gleichzeitiger Erhöhung der Vikariatsbezüge um 132.000,- €

2020	80 x 9 Monate x 200,- €	= 144.000,- €
	Entfallende Mietzuschüsse	= - 45.000,- €
	<b>Gesamt</b>	<b>= 99.000,- €</b>
2021	80 x 12 Monate x 200,- €	= 192.000,- €
	Entfallende Mietzuschüsse	= - 60.000,- €
	<b>Gesamt</b>	<b>= 132.000,- €</b>
2022 ff	80 x 12 Monate x 200,- €	= 192.000,- €
	Entfallende Mietzuschüsse	= - 60.000,- €
	Verkürzung des Vikariats	= - 312.000,- €
	<b>Gesamt</b>	<b>= - 180.000,- €</b>

HH Jahr	Examensstipendium	Erhöhung der Vikariatsbezüge	Vikariatsbezüge	Gesamt	Saldo
2019	-	-	1.810.600	1.810.600	0
2020	96.000	99.000	1.810.600	2.005.600	+195.000
2021	120.000	132.000	1.810.600	2.062.600	+252.000
2022 ff	120.000	132.000	1.498.600	1.750.600	-60.000

Getrennt nach Mandant 16 und 6:

Mandant 16

HH Jahr	Examensstipendium	Saldo
2019	-	0
2020	90.000	+90.000
2021	120.000	+120.000
2022 ff	120.000	+120.000

Mandant 6

HH Jahr	Erhöhung der Vikariatsbezüge	Bisherige Vikariatsbezüge	Gesamt	Saldo
2019	-	1.810.600	1.810.600	0
2020	99.000	1.810.600	1.909.600	+99.000
2021	132.000	1.810.600	1.942.600	+132.000
2022ff	132.000	1.498.600	1.630.600	-180.000

DAR Mk



(Entwurf Stand: 16.09.2019)

**Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes  
und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

**Vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes**

Das Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3), das durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 506, 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Zusammensetzung der Kommissionen für das  
a) Aufnahmegespräch gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 und  
b) das Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3  
und Absatz 3 Satz 3;“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat in einem Aufnahmegespräch mit einer Aufnahmekommission nachweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Wörter „aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen“ gestrichen und nach dem Wort „Theologiestudierende“ werden die Wörter „aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Erscheint dem Theologischen Prüfungsamt eine Prüfung nach Satz 1 als nicht gleichwertig, so kann die Aufnahme in das Vikariat von einem Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium abhängig gemacht werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) vom 13. Dezember 2018 (ABl. EKD 2019 S. 98) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Entsprechendes gilt für eine Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) mit einem Rigorosum an einer der in § 4 genannten Ausbildungsstätten und für eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) der Evangelischen Religionslehre (Zwei-Fächer-Masterstudiengang, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder für andere vergleichbare Abschlüsse. Für den Fall der Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 wird anstelle eines Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6 ein Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium durchgeführt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Das Nähere zur Aufnahme in das Vikariat, insbesondere

1. die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerbern,
2. die weiteren Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 Satz 2,
3. den Inhalt und die Durchführung des Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6,
4. den Inhalt und die Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich Kolloquium nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 sowie
5. die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1

regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### **„§ 12 Förderungen“**

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „fördert“ die Wörter „die Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und“ eingefügt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere, insbesondere zu Personenkreis und Umfang, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „neunundzwanzig“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Dem § 16 Kirchenbesoldungsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 506), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 23. November 2018 (KABl. 2019 S. 3, 4) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Anwärterbezüge der Vikarinnen und Vikare werden um einen Betrag in Höhe von 200 Euro monatlich erhöht.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2020 in Kraft.

<p><b>Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfdAG) vom 28. November 2013 (KABI. 2014 S. 3), geändert durch Kirchengesetz vom 3. November 2017 (KABI. S. 506, 518)</b></p>	<p><b>Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausbildungsausschuss</p> <p>( 1 ) Es wird ein Ausbildungsausschuss gebildet.</p> <p>( 2 ) Der Ausbildungsausschuss entscheidet im Rahmen des Vikariats über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zulassung zum Bewerbungsverfahren;</li> <li>2. die Aufnahme in das Vikariat;</li> <li>3. die Verlängerung des Vikariats bei bewilligten Sondervikariaten.</li> </ol> <p>( 3 ) 1 Dem Ausbildungsausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;</li> <li>2. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars;</li> <li>3. ein aus der Mitte der Kirchenleitung zu benennendes ehrenamtliches Mitglied;</li> <li>4. jeweils eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor und eine Vikariatsanleiterin bzw. ein Vikariatsanleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.</li> </ol> <p>2 Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 2 richtet sich nach deren Amtszeit. 3 Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenleitung. 4 Eine erneute Berufung ist möglich. 5 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der Amtszeit. 6 Für</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausbildungsausschuss</p> <p>( 1 ) Es wird ein Ausbildungsausschuss gebildet.</p> <p>( 2 ) Der Ausbildungsausschuss entscheidet im Rahmen des Vikariats über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. <del>die Zulassung zum Bewerbungsverfahren</del> die Zusammensetzung der Kommissionen für das a) Aufnahmegespräch gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 und b) das Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3;</b></li> <li>2. die Aufnahme in das Vikariat;</li> <li>3. die Verlängerung des Vikariats bei bewilligten Sondervikariaten.</li> </ol> <p>( 3 ) 1 Dem Ausbildungsausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;</li> <li>2. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars;</li> <li>3. ein aus der Mitte der Kirchenleitung zu benennendes ehrenamtliches Mitglied;</li> <li>4. jeweils eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor und eine Vikariatsanleiterin bzw. ein Vikariatsanleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.</li> </ol> <p><b><del>2 Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 2 richtet sich nach deren Amtszeit.</del></b> 2 Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenleitung. <b>3</b> Eine erneute Berufung ist möglich. <b>4</b> Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der</p>

<p>das Mitglied nach Satz 1 Nummer 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.</p>	<p>Amtszeit. <b>5</b> Für <del>das Mitglied die Mitglieder</del> nach Satz 1 Nummer 3 und <b>4</b> ist <b>jeweils</b> ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufnahme in das Vikariat</p> <p>( 1 ) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;</li> <li>2. die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bestanden hat;</li> <li>3. durch amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachweist, dass sie oder er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;</li> <li>4. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt;</li> <li>5. im Übrigen schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und</li> <li>6. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat anhand der Kriterien       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. theologische Kompetenz,</li> <li>b. soziale Kompetenz,</li> <li>c. Leitungskompetenz und</li> <li>d. Fähigkeit zur Selbstreflexion</li> </ol>       in einem Bewerbungsverfahren nachweist.     </li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufnahme in das Vikariat</p> <p>( 1 ) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;</li> <li>2. die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bestanden hat;</li> <li>3. durch amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachweist, dass sie oder er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;</li> <li>4. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt;</li> <li>5. im Übrigen schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und</li> <li>6. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat <b>anhand der Kriterien</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>a. theologische Kompetenz,</b></li> <li><b>b. soziale Kompetenz,</b></li> <li><b>c. Leitungskompetenz und</b></li> <li><b>d. Fähigkeit zur Selbstreflexion</b></li> </ol>       in einem <b>Aufnahmegespräch mit einer Aufnahmekommission</b> nachweist.     </li> </ol>

( 2 ) 1 Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine vor einem anderen Theologischen Prüfungsamt oder einer Theologischen Fakultät bzw. einem Fachbereich abgelegte, das wissenschaftlich theologische Studium abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl. EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. 2 Ein begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn es dem Theologischen Prüfungsamt aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen nicht zumutbar erscheint, dass die bzw. der Theologiestudierende die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ablegt. 3 Erscheint eine Prüfung nach Satz 1 als nicht gleichwertig, so kann die Zulassung zum Bewerbungsverfahren von einem Kolloquium oder einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht werden.

( 2 ) 1 Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine vor einem anderen Theologischen Prüfungsamt oder einer Theologischen Fakultät bzw. einem Fachbereich abgelegte, das wissenschaftlich theologische Studium abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26./27. März 2009 (ABl. EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. 2 Ein begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn es dem Theologischen Prüfungsamt ~~aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen~~ nicht zumutbar erscheint, dass die bzw. der Theologiestudierende ~~aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen~~ die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ablegt. 3 Erscheint ~~dem Theologischen Prüfungsamt~~ eine Prüfung nach Satz 1 als nicht gleichwertig, so kann die ~~Zulassung zum Aufnahme in das Bewerbungsverfahren Vikariat~~ von einem ~~Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium oder einer Ergänzungsprüfung~~ abhängig gemacht werden.

**(3) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M. Th. St.) vom 13. Dezember 2018 (ABl. EKD 2019 S. 98) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Entsprechendes gilt für eine Promotion zum „Doctor theologiae“ (Dr. theol.) mit einem Rigorosum an einer der in § 4 genannten Ausbildungsstätten und für eine Prüfung mit dem Abschluss „Master of Education“ (M. Ed.) der Evangelischen Religionslehre (Zwei-Fächer-**

( 3 ) Das Nähere zu Absatz 1 und 2, insbesondere die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerber, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

( 4 ) 1 Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. 2 Gegen diese Entscheidung kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. 3 Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. 4 Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

**Masterstudiengang, Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) oder für andere vergleichbare Abschlüsse. Für den Fall der Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 wird anstelle eines Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6 ein Auswahlverfahren einschließlich Kolloquium durchgeführt.**

**( 4 )** Das Nähere ~~zu Absatz 1 und 2 zur Aufnahme in das Vikariat~~, insbesondere

- 1.** die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerbern,
  - 2. die weiteren Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 Satz 2,**
  - 3. den Inhalt und die Durchführung des Aufnahmegesprächs nach Absatz 1 Nummer 6,**
  - 4. den Inhalt und die Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich Kolloquium nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 sowie**
  - 5. die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen nach § 3 Absatz 2 Nummer 1,**
- regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

**( 5 )** 1 Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. 2 Gegen diese Entscheidung kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. 3 Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. 4 Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

<p style="text-align: center;">§ 12 Promotionsförderung</p> <p>1 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert Promotionsvorhaben von Theologinnen und Theologen. 2 Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 <b>Förderungen</b></p> <p><b>1 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland fördert die Vorbereitung auf die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und Promotionsvorhaben von Theologinnen und Theologen.</b> 2 Das Nähere, <b>insbesondere zu Personenkreis und Umfang</b>, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Vikariatsbezüge und weitere Leistungen</p> <p>( 1 ) Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vikariatsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;</li> <li>2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;</li> <li>3. Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;</li> <li>4. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars.</li> </ol> <p>( 2 ) Vikarinnen und Vikaren kann ein monatlicher Mietzuschuss gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Vikariatsbezüge und weitere Leistungen</p> <p><del>(1)</del> Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vikariatsbezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;</li> <li>2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;</li> <li>3. Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;</li> <li>4. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars.</li> </ol> <p><del>(2) Vikarinnen und Vikaren kann ein monatlicher Mietzuschuss gewährt werden.</del></p> <p><b>Hinweis:</b> Die Vikariatsbezüge, die im Kirchenbesoldungsgesetz geregelt sind, werden stattdessen um einen - über die bisherigen Mietzuschüsse hinausgehenden - Betrag in Höhe von 200,- € monatlich erhöht (siehe Artikel 2 des Gesetzesentwurfs).</p>



§ 16 Erholungs- und Sonderurlaub	§ 16 Erholungs- und Sonderurlaub
<p>( 1 ) 1 Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf Erholungsurlaub. 2 Der Jahresurlaub beträgt neunundzwanzig Arbeitstage. 3 Schwerbehinderte im Sinne von § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Kalendertagen.</p> <p>( 2 ) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse und Praktika kann kein Erholungsurlaub beansprucht werden.</p> <p>( 3 ) Sonderurlaub kann aus wichtigem Grund nach den für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Vorschriften gewährt werden.</p> <p>( 4 ) Erholungs- und Sonderurlaub werden auf Antrag von der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars genehmigt.</p>	<p>( 1 ) 1 Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf Erholungsurlaub. 2 Der Jahresurlaub beträgt <del>neunundzwanzig</del> <b>30</b> Arbeitstage. 3 Schwerbehinderte im Sinne von § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Kalendertagen.</p> <p>( 2 ) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse und Praktika kann kein Erholungsurlaub beansprucht werden.</p> <p>( 3 ) Sonderurlaub kann aus wichtigem Grund nach den für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Vorschriften gewährt werden.</p> <p>( 4 ) Erholungs- und Sonderurlaub werden auf Antrag von der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars genehmigt.</p>



Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Birte Makan  
Referentin

**Landeskirchenamt**  
Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht

**Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit**  
**Nele Bastian**  
**Thomas Schollas**

Dezernat Leitung

**Durchwahl** +49 431 9797-650  
**E-Mail** geschlechtergerechtigkeit@lka.nordkirche.de

**Unser Zeichen** Az.  
**Datum** Kiel, 2. April 2019

## **Stellungnahmeverfahren Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes und des Kirchenbesoldungsgesetzes Az.: G:LKND:21:1**

Sehr geehrte Frau Makan,

in Analogie zum § 5 Abs. 3 Satz 2 der VikAVO empfehlen wir, die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit bereits bei der Synopse in der Spalte „Bemerkung/ Begründung“ unter Absatz 1 Nummer 6 zu benennen.

Damit wird gewährleistet, dass in der zukünftigen Rechtsverordnung, die die Struktur und Abläufe im Aufnahmegespräch näher beschreiben wird, die Beteiligung der Beauftragten berücksichtigt wird.

Eine beratende Beteiligung erachten wir für die geplanten Aufnahmegespräche als wichtig, um ein möglichst diskriminierungsfreies Aufnahmeverfahren sicherstellen zu können.

Mit herzlichen Grüßen

Nele Bastian  
Thomas Schollas

# Stellungnahme der Studierendenvertretung zur Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfDAG)

Wir, der Studierendenrat, freuen uns über die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes, gerade im Hinblick auf die "Perspektive 2030", in der wir unsere Nordkirche aktiv als angehende Pastor\*Innen mitgestalten wollen.

Die Studierenden begrüßen den §12, der die Förderungen umfasst. Durch die lange Studienzeit fallen fast alle Studierenden spätestens zum Examen, also ausgerechnet in der lernintensivsten Zeit, aus der Unterstützung durch den Staat (Kindergeld) und müssen zugleich mehr Kosten aufbringen (ab dem 25ten Lebensjahr erhöhen sich u.a. die Versicherungskosten). Zudem zeigen die Examina, dass die Regelstudienzeit zumeist nicht eingehalten werden kann. Daher wird das Stipendium die Studierenden entlasten, sodass sie sich gezielt auf das Examen vorbereiten können.

Wir begrüßen den Vorschlag, statt des qualifizierte Bewerbungsverfahrens, ein Aufnahmegespräch für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Theologischen Prüfung einzuführen. Durch das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung haben die Bewerber\*innen ihre theologische Kompetenz i.d.R. einige Wochen vor dem Verfahren bereits an anderer kirchlicher Stelle nachgewiesen. Im Vergleich zum qualifizierten Bewerbungsverfahren hat das Auswahlgespräch die Chance Unsicherheiten und Druck innerhalb der Studierendenschaft zu mindern und die Arbeitgeberin Nordkirche so noch attraktiver werden zu lassen. Die genauen Strukturen und Abläufe des Aufnahmegespräch sollten mit den Studierenden transparent kommuniziert werden. Wir bitten deshalb darum, dass Studierende in den Prozess der Entwicklung der Strukturen und Abläufe durch die Institutionsberatung mit eingebunden werden.

Die Studierenden begrüßen, dass die Kirche sich auf den Weg zu modernen neuen Zugängen zum Pfarramt macht. Das Studium der Ev. Theologie mit dem Ziel des kirchlichen Examens sollte in seiner aktuellen Grundform erhalten bleiben und Hauptweg zum Pfarramt bleiben.

Die pauschale Anpassung der Vikariatsbezüge halten wir im Anbetracht der stetig steigenden Mietpreise in den Großstädten oder den entstehenden Kosten, die durch die erhöhten Mobilitätsanforderungen auf dem Land entstehen, für die praktikabelste und beste Lösung.

An  
Frau Ref. Makan  
zur Kenntnis:  
Herrn OKR Tetzlaff  
Herrn OKR Dr. Ahme

Pastor\*innenvertretung  
der Nordkirche  
Pastor Herbert Jeute  
Kirchenstr. 35  
25709 Kronprinzenkoog  
24.4.2019

Dänische Str. 21-35  
24103 Kiel

### **Stellungnahme zum Entwurf: Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfDAG)**

Die PV begrüßt, vorbehaltlich einer endgültigen Beschlussfassung des Vorstandes bei seiner kommenden Sitzung am 30.4.2019, die vorgesehenen Änderungen des Pfarrdienstausbildungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Jeute

gez. Ekkehard Wulf

\_\_\_\_\_

Vors.

\_\_\_\_\_

Stellv. Vors.

## Makan, Birte

---

**Von:** Interessenvertretung der Vikarinnen und Vikare in der Nordkirche  
<ivvnordkirche@gmail.com>  
**Gesendet:** Montag, 13. Mai 2019 11:17  
**An:** Makan, Birte  
**Betreff:** Re: Stellungnahmeverfahren Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes  
Az.: G:LKND:21:1 – DAR Mk

Sehr geehrte Frau Makan,

am letzten Mittwoch hatten wir unser Treffen des Vikariatsrates. Dort haben wir ausführlich über die Änderungsvorschläge für das PfdAG diskutiert.

Sie hatten um eine Stellungnahme zu den Gesetzesänderungen gebeten. Hierfür benötigen etwas mehr Zeit um dieser Bitte nachzukommen. Insbesondere bei der Ersetzung des Bewerbungsverfahrens durch ein 30minütiges Einzelgespräch besteht noch Diskussionsbedarf, da dort keine eindeutige Einigkeit besteht. Uns ist nicht klar, nach welchen Kriterien GesprächspartnerInnen ausgewählt, über welche Themen gesprochen und anhand welcher Kriterien man dieses Gespräch „besteht“.

Ähnliche Anfragen haben wir bei den „alternativen Wegen ins Pfarramt“: Wie sieht dort das Auswahlverfahren aus und welche Kriterien gibt es für das Kolloquium?

Wir haben uns darauf geeinigt, bis Mittwoch eine kleine Kommission zu bilden, in der ein bis zwei Mitglieder aus allen momentan vier Vikariatskursen beteiligt sind. Diese wird dann damit beauftragt, eine Stellungnahme zu verfassen.

Was die Punkte „Examensstipendien“, „Erhöhung der Vikarsbezüge um 200.- bei Wegfall des Mietzuschusses“ und „Erhöhung der jährlichen Urlaubstage für VuV“ bestand Einigkeit im Vikariatsrat, diese Punkte unterstützen wir.

Ich bitte um Entschuldigung, dass sie so lange auf diese Antwort warten mussten und ich sie nun nochmal um Zeitaufschub bitten muss, doch bezüglich ihrer Anfrage wollte ich nicht „auf eigene Faust“ als Vorsitzender eine Stellungnahme abgeben, da ich vermutete, dass bezüglich der Änderungsvorschläge des PfdAG keine eindeutige Einigkeit im Vikariatsrat besteht; und mit diesem wollte ich unbedingt Rücksprache halten.

Mit freundlichen Grüßen,

Florian Fitschen

Interessenvertretung der Vikarinnen und Vikare in der Nordkirche  
Vikariatsrat

Florian Fitschen

Janna Horstmann